

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.10.2014

2. Landkreis Börde – Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie die Entlastung der Betriebsleitung für 2012

3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung des Wahlleiters über die Bürgermeisterwahl

5. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung Wahltag

6. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Aufforderung von Wahlvorschlägen

7. Impressum

Landkreis Börde

Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.10.2014

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 27.10.2014, um 17:00 Uhr, im Sitzungsraum 1 des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2

Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3

Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.08.2014 - öffentlicher Teil
- 4

Einwohnerfragestunde
- 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- 6

Aufgaben der Verwaltung des Fachdienstes Jugend
- 7

Hinweise Lokaler Aktionsplan des Landkreises Börde
- 8

Förderung der Jugendarbeit für die Jahre ab 2015
- 9

öffentliche Vorlagen
- 9.1

Vergabe nicht benötigter Mittel der Jugendpauschale 2015
- 9.2

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Personalausgaben von Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde 2015
- 9.3

Personalausgabenförderung einer Fachkräftestelle in der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Region Ausleben im Jahr 2015
- 9.4

Personalausgabenförderung einer Fachkräftestelle in der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Region Erxleben im Jahr 2015
- 9.5

Ablehnung der Antragstellung auf Förderung von Personalausgaben einer zweiten Fachkräftestelle im „Jugendclub Wolmirstedt e.V.“ für das Jahr 2015

Nichtöffentlicher Teil

- 10

nichtöffentlich zu beratende Themen
- 10.1

Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.08.2014 - nichtöffentlicher Teil
- 11

nichtöffentliche Vorlagen
- 11.1-11.3

Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 12

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 13

Anfragen und Anregungen
- 14

Schließung der Sitzung

Haldensleben, 16.10.2014

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung sowie die Entlastung der Betriebsleitung für 2012

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA i. V. m. § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2012.

Der Kreistag hat am 17.09.2014 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2012 die Entlastung für die Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresverlust in Höhe von 55.907,14 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA, Hegelstr. 4, Magdeburg wurde mit Datum vom 18.07.2014 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Straßenbau und –unterhaltung des Landkreises Börde, Haldensleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

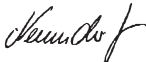
Der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde erteilte am 31.07.2014 gemäß § 14 Abs. 2 EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.07.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.10. – 05.11.2014

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung, Schützenstr. 49, 39340 Haldensleben während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Haldensleben, den 14.10.2014



Neuendorf
1. Betriebsleiterin

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041 hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 09.10.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1)

Die Satzung umfasst die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Verbandsgemeinderat und seiner Ausschüsse sowie die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2)

Die Satzung regelt weiter den Verdienstausfall für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

§ 2

Verbandsgemeinderäte

- (1)

Die Verbandsgemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 30 Euro.
- (2)

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Nr. 2.3.1. des RdErl. zu gewährende Sitzungsgeld nicht übersteigen.
- (3)

Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauf folgenden Monats.
- (4)

Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

- (1)

Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält für diese Funktion eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.
- (2)

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt analog der Regelungen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4.
- (3)

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend.

§ 4

Ausschussvorsitzende

- (1)

Die Ausschussvorsitzenden erhalten für diese Funktion zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.
- (2)

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt analog der Regelungen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4.
- (3)

§ 3 Abs. 3 gilt für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 5

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

- (1)

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Für die jeweilige Funktion wird sie in folgender Höhe gewährt:

a)

Gemeindewehrleiter der Verbandsgemeinde

240 Euro

b)

1. stellvertretender Gemeindewehrleiter

120 Euro

c)

2. Stellvertretender Gemeindewehrleiter

120 Euro

d)

Gemeindegerätewart

72 Euro

e)

Gemeindejugendfeuerwehrwart

72 Euro

f)

Ortswehrleiter

100 / 120 Euro

g)

Stellvertretender Ortswehrleiter

50 / 60 Euro

h)

Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren

36 Euro

i)

Leiter der Kinderfeuerwehren

24 Euro
- (2)

Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend der Mitgliederzahlen der Einsatzabteilungen, Jugend- und Kinderfeuerwehren im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl in der Verbandsgemeindefeuerwehr. Liegt die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehr im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde bei mehr als 10 v. H. ist dem Ortswehrleiter eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 120,- € (+20 v. H.) zu zahlen. Liegt die Anzahl unter 10 v. H. bleibt es bei einer Aufwandsentschädigung i. v. H. 100,- €. Stellvertretende Ortswehrleiter erhalten dementsprechend eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 60,- € bzw. weiterhin 50,- €. Die Berechnung erfolgt jährlich zum 01.02. nach der Feuerwehrstatistik 905 (31.12. des Vorjahres).
- (3)

Die Regelung des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 6

Einsatzkräfte der Feuerwehren

- (1)

Die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehr erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen 6 Euro pro Einsatz. Die unter § 5 Abs. 1 genannten Führungskräfte, außer der Jugendwarte, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2)

Eine Feuerwehrangehörigkeit hat dann an einem Einsatz teilgenommen, wenn er innerhalb einer taktischen Einheit eine Funktion übertragen bekommen hat. Eine alleinige Anwesenheit am Gerätehaus ist nicht ausreichend.

§ 7

Entschädigung für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten und Brandsicherheitswachen

- (1)

Für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten oder Brandschutzwachen erhalten die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 Euro je Stunde. Die unter § 5 Abs. 1 genannten Führungskräfte, außer der Jugendwarte, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2)

Bereitschaftsdienste werden durch den Gemeindewehrleiter auf Grund einer besonderen Gefahrenlage angeordnet. Ein Feuerwehrangehöriger hat dann an einem Bereitschaftsdienst teilgenommen, wenn er bei ständiger Anwesenheit im Gerätehaus für eine Funktion in einer taktischen Einheit eingeteilt war. Der Zeitumfang wird nach dem Bereitschaftsbefehl der Ortswehrleiter bemessen.
- (3)

Brandsicherheitswachen werden durch den Gemeindewehrleiter nach Anordnung durch die zusätzliche Behörde durch einen Wachauftrag in Dienst gestellt. Die Ermittlungen des Zeitumfanges für die brandsicherheitswache erfolgt auf der Grundlage des Wachauftrages.

§ 8

Verfahrensweise zur Abrechnung der nach § 6 und 7 gewährten Entschädigung

- (1)

Jeweils zum Quartalsende erstellen die Ortswehrleiter eine Abrechnung über die geleisteten Einsätze, die durchgeführten Bereitschaftsdienste und Brandsicherheitswachen. Diese Abrechnungen werden gemeinsam mit den Berichten zur Aus- und Fortbildung vom Gemeindewehrleiter geprüft und von der Verbandsgemeindebürgermeisterin genehmigt.
- (2)

Die in §§ 6 und 7 festgesetzten Aufwandsentschädigungen erhalten die Feuerwehrmitglieder nur unter der Voraussetzung, dass sie an den Dienstveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung im entsprechenden Quartal mindestens im geforderten Umfang der Feuerwehrdienstvorschriften FwDV9 2 und 7 teilgenommen haben. Wurde der geforderte Umfang nicht erreicht, erlischt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Quartal.

§ 9

Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen

- (1)

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei

– den Verbandsgemeinderäten länger als 3 Monate und

– den unter § 5 Abs. 1 genannten Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr länger als 1 Monat

unterbrochen, erhält der Anspruch Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen.

- (2)

Der Wegfall des Anspruchs auf eine Aufwandsentschädigung i.S. des Abs. 1 wird durch Beschluss festgestellt.

§ 10

Verdienstausfall

- (1)

Der in § 1 der Satzung genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Hausfrauen, Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenatzes von 16 Euro gezahlt.
- (2)

Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (3)

Die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag.

§ 11

Reisekostenvergütung

- (1)

Ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2)

Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.11.2014 in Kraft. Die Satzung der Verbandsgemeinde zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 14.01.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2012, treten außer Kraft.

Gröningen, 09.10.2014



Becker
Verbandsbürgermeisterin

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Flechtingen

Gemäß § 9 Absatz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. mit § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich bekannt, dass

als Gemeindevahlleiterin

Frau Antje Jacobs
Dienstsitz: Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen
und

als stellvertretende Gemeindevahlleiterin

Frau Frauke Ueckert
Dienstsitz: Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen

zur Wahl des Verbandsgemeindebürgemeister der Verbandsgemeinde Flechtingen am 22. Februar 2015 und der eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 22. März 2015 benannt worden sind.

Flechtingen, den 16.10.2014



Wille
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl.S. 288, 333) gebe ich hiermit bekannt, dass die Verbandsbürgermeisterwahl für die Verbandsgemeinde Flechtingen am

Sonntag, dem 22. Februar 2015,
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

stattfindet.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl erfolgt am

Sonntag, dem 22. März 2015,
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Jacobs
Gemeindevahlleiterin

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen in den Wahlausschuss für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 22. Februar 2015

Für die oben genannte Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem die Vorbereitung und Leitung der Wahlen sowie die Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse obliegt. Der Gemeindevahlausschuss der Verbandsgemeinde Flechtingen übernimmt auch die Aufgabe der Wahlausschüsse der Mitgliedsgemeinden.

Der Gemeindevahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 Beisitzern/innen sowie ihren Stellvertretern.

Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter sind aus dem Kreis der wahlberechtigten Bürger der Mitgliedsgemeinden zu berufen.

Bei der Berufung sollen die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zu den Vertretungen erhalten haben.

Hiermit fordere ich, die Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **26. November 2014** Wahlberechtigte als Beisitzer/innen bzw. als Stellvertreter vorzuschlagen. Die Berufung wird nach Ende dieser Frist schriftlich erfolgen.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

22.10.2014

Nr. 71/2

Werden nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so erfolgt die Berufung nach Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten.

Es können aber auch unbefristete Beschäftigte der in der Verbandsgemeinde ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.

Auch Bedienstete der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Mitgliedsgemeinden, die nicht im Wahlgebiet wohnen, können in den Wahlausschuss berufen werden.

Die Beisitzer/innen sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 und 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen (KVG LSA) gelten entsprechend.

Ein Wahlbewerber/eine Wahlbewerberin können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 KVG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

- Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familien die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Flechtingen, den 16.10.2014

Jacobs
Gemeindewahlleiterin

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de